



VITAKO-STELLUNGNAHME

Elektronischer Rechtsverkehr

**Entwurf einer Verordnung über die technischen
Rahmenbedingungen des elektronischen Rechts-
verkehrs und über das besondere elektronische
Behördenpostfach (ERV)**

Mai 2017

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Markgrafenstr. 22
10117 Berlin
☎ 030 - 20 63 156-13
☎ 030 - 20 63 156-22
raif.resch@vitako.de
www.vitako.de

Berlin, den 08. Mai 2017

Entwurf einer Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERV)

Als Verband der kommunalen IT-Dienstleister in Deutschland begrüßen wir ausdrücklich die Zielsetzung der Verordnung, ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Gerichten kommunizieren zu können. Zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfs erlauben wir uns folgende Hinweise und bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Zu E.3 - Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Annahme, dass für die Verwaltung kein Aufwand für die Erfüllung der Verordnung anfällt, wird von uns nicht geteilt, auch wenn dieser schwer zu beziffern sein wird.

Die Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges in Form des elektronischen Behördenpostfaches verursacht innerhalb einer Kommune in jedem Fall Kosten.

Sobald ein Behördenpostfach verwendet wird, werden faktisch auch die anderen Regelungen der ERV umzusetzen sein. Dies bedeutet i.d.R. finanziellen und personellen Aufwand für die Einführung einer neuen Software und die Schulung der Mitarbeiter in die neuen Oberflächen. Auch die strikten Vorgaben für die Dateiformate erfordern die Produktion der Dokumente in genau diesen Formaten, was zusätzlichen Aufwand erfordern wird. XML ist als Standard für die maschinenlesbare Übertragung von Datensätzen ein bekanntes und für Maschinen/Programme gut nutzbares Format, das allerdings nur begrenzt benutzerfreundlich ist und ohne Fachwissen nicht genutzt werden kann. Es ist daher notwendig, für die Mitarbeiter in der Verwaltung einfache zu bedienende Tools bereitzustellen, die in die verschiedenen Oberflächen integriert werden können.

Zu § 1 Abs. 1 – Anwendungsbereich

Die Verordnung soll für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte gelten. Nach dem Anwendungsbereich bezieht sich der Regelungsinhalt also lediglich auf das Verhältnis zwischen Gerichten und Fachanwendern.

§ 6 Abs. 2 des Entwurfs regelt zusätzlich, dass das Behördenpostfach über eine Suchfunktion verfügen muss, die es ermöglicht, andere Inhaber von elektronischen Postfächern aufzufinden sowie für andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern adressierbar sein muss. Damit regelt die Verordnung auch die Erreichbarkeit der Behörden untereinander und erweitert den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1.

Zu § 6 – Anforderungen an das besondere elektronische Behördenpostfach

§ 6 des Entwurfs sieht die Verwendung eines besonderen elektronischen Behördenpostfaches vor. Dieses soll gem. § 8 mit einer Zugangsregelung für natürliche Personen vom Postfachinhaber eingerichtet werden. Hier stellt sich die Frage, ob es seitens des Verordnungsgebers zugelassen werden soll, bei großen Behörden eine Postfachadresse mit mehreren Unteradressierungen (mit entsprechender Erläuterung im elektronischen Verzeichnis) zu genehmigen, damit beispielsweise Zustellungen in gerichtlichen Eilverfahren unmittelbar an die zuständige Organisationseinheit übermittelt werden können, ohne dass es zu unnötigen Zeitverzögerungen bei der Weiterleitung innerhalb einer Behörde kommt.

Die Adressierbarkeit für Dritte impliziert indirekt die Zugangseröffnung gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz. Da andere Behörden, Gerichtsvollzieher oder Notare/Anwälte diesen Kommunikationsweg bedienen dürfen, ist die Frage der Regelungshoheit für die Zugangseröffnung zu stellen. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit könnten so interpretiert werden, dass das besondere elektronische Behördenpostfach barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu gestalten ist. Hier ist aus unserer Sicht eine Klarstellung erforderlich, dass dieses nicht intendiert ist.

Zu § 8 – Zugang und Zugangsberechtigung

Positiv wird bewertet, dass der Postfachinhaber die Zugangsberechtigung selber bestimmen kann. Hier stellt sich die Frage, ob es sich beim Postfach um eine „Einbahnstraße“ handelt, oder ob auch der Rückkanal bedient werden kann.

Die im Entwurf vorgegebenen Verfahren über Zugang und Zugangsberechtigung greifen stark in die Organisationshoheit der Behörden ein. Mit den Vorgaben zu Zertifikaten und Passwörtern werden technologische und IT-Sicherheits-relevante Aspekte berührt, die in die Hoheit der jeweiligen Behörde fallen. Für die Ausgestaltung dieser Verfahren in den jeweiligen Behörden sollten aus unserer Sicht allenfalls Empfehlungen ausgesprochen werden, wie in der ERV definierte Sicherheitsziele zu erreichen sind.

Es stellt sich die Frage, wie der Widerruf einer Berechtigung praktisch erfolgen soll. Das Kennwort gilt i.d.R. für das komplette Behördenpostfach und steht in direkter Verbindung zum Zertifikat. Wird einem Anwender die Berechtigung entzogen, müsste sichergestellt werden, dass das Zertifikat komplett widerrufen wird bzw. für alle Nutzer ein neues Zertifikat erstellt wird, welches die verbleibenden Anwender auf ihrem Rechner aktualisiert erhalten müssen. In dieser Form erscheinen die Regelungen des § 8 ERV als nicht praxistauglich.

Für evtl. Rückfragen und einen fachlichen Austausch stehen wir gern zur Verfügung.